

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict wodurch bis zum 1sten Julii 1801 die Ausfuhr der Kartoffeln und des Specks verboten wird : Vom Dato Schwerin, den 29sten Nov. 1800.

[Schwerin]: bei Wilhelm Bärensprung, [1800]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887668283

Druck Freier 8 Zugang

PUBLIC

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Naßeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rossock und Stargard Herr, 2c. 2c.

E dict

wodurch

die Aussuhr der Kartoffeln und des Specks

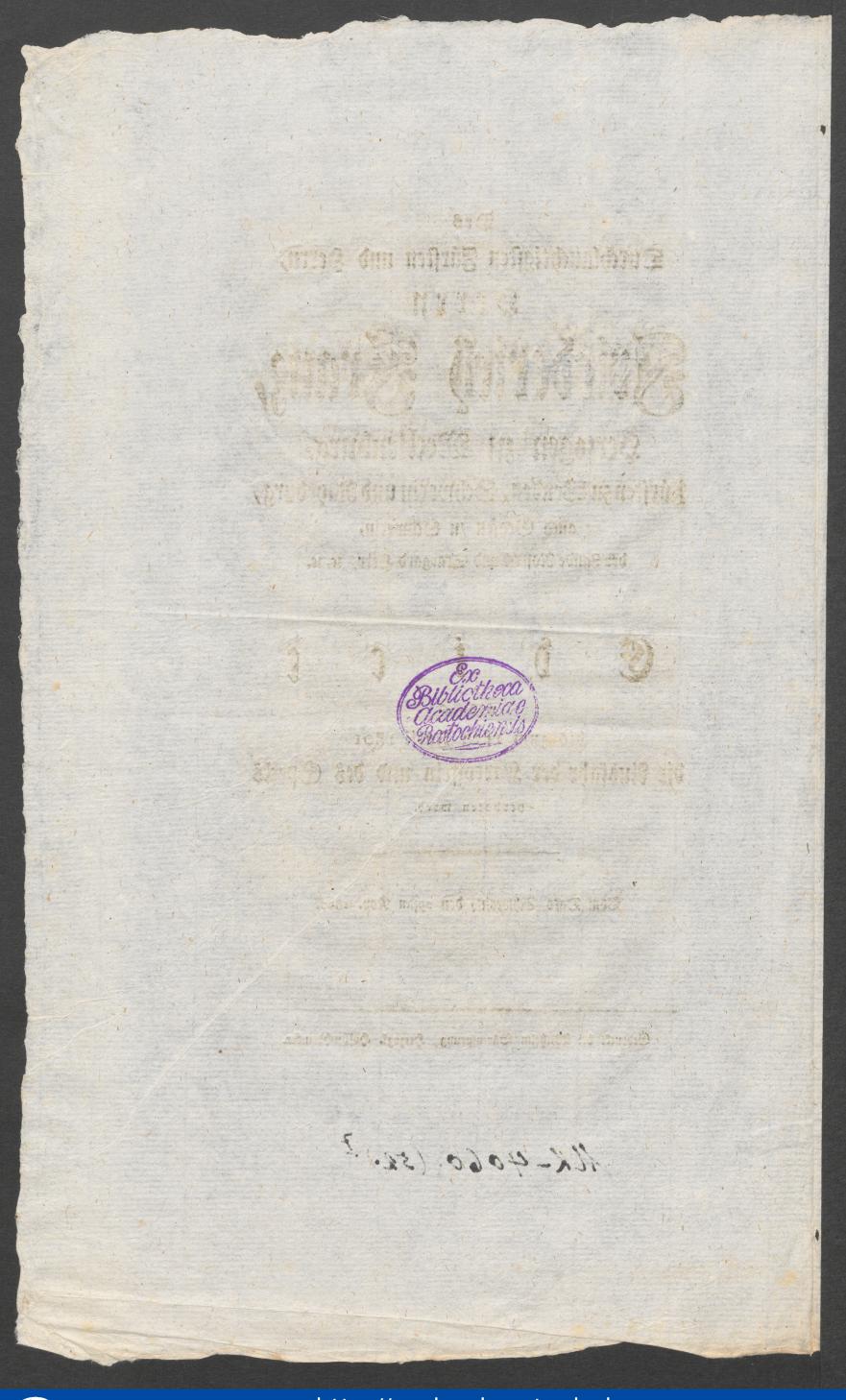
verboten wird.

Vom Dato Schwerin, den 29sien Nob. 1800.

Gedruckt bei Wilhelm Barensprung, Bergogl. Sofbuchbrucker.

MK-4060. (52) }









Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

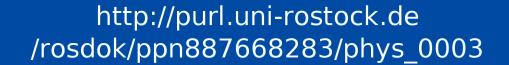
Hurst au Wecklenburg,
Zürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, w. w.

So the property of the propert

Constitution of the control of the state of

Fügen, nebst respectiver Entbietung Unsers gunfte und U anadigsten Grußes, allen Unsern Saupt- und Amtleuten auch übrigen verordneten Befehlshabern, dann auch sämmtlichen von der Ritterschaft, imgleichen Burgermeistern, Stadtvoigten, Richtern und Räthen in Unsern Städten und überhaupt allen und jeden Einwohnern, Innsassen und Unterthanen Unserer Berzog- Fürstenthumer und Lande hiemit anddigst zu wissen: Daß Wir in landesväterlicher Beherzigung des auch Unsere Landes-Einwohner treffenden Drucks der gegenwärkigen allgemeinen Theurung, und daher verdoppels ter Bedachtnehmung auf möglichste Verhütung eines Mangels an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in Unfern Landen, auf rathsames unterthänigstes Bedenken der gegenwärtigen Landtags : Versammlung die Ausfuhr der Kartoffeln und des Specks bis zum isten Julii 1801 zu untersagen beschlossen haben, jedoch mit Ausnahme der nothigen Schiffs-Provisionen, imgleichen auch in der Maake, daß jedem im Lande Begüterten, der im Aluslande wohnet, frei bleibe, die zu seiner Consumtion nothigen Kartoffeln nach seinem





Wohnorte hin auszuführen und ein Schein von ihnen, daß diese Kartoffeln nur zu ihrer eigenen Consumtion bestimmt sind, zur freien ungehinderten Erportation genügen soll, und endlich auch mit Ausnahme der Stadt und Herrschaft Wismar, als wohin die Auskuhr der Kartoffeln und des Specks zu Lande, nachdem mit dem Königs. Gouvernement daselbst zweckmäßige Vereinbarung wegen der Exportation getroffen

worden, freigesichtet bleiben soll.

Verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst auch höchsternstlich und wollen, das dis zum Isten Julii 1801 niemand, es sei in Unsern Domainen, oder in den Ritterschaft. lichen Gütern, oder in Unsern Städten weiter als in den oben ausgenommenen Källen sich unterstehen soll, Kartoffeln und Speck, unter welchem Vorwande es auch immer senn mochte, weder zu Wasser noch zu Lande, aus dem Lande zu verfahren, oder durchzubringen, so lieb einem jeden senn kann, die Confiscation und nach Befinden harte Gelds oder unabbittliche Leibesstrafe zu vermeiden: Wie denn alle und jede Obrigkeiten und Befehlshaber, auch Polizeis Steuers und Zollbes diente in Unsern Landen hienne uncherkælichse befohliget werden, genaue Obacht darauf zu halten, daß diesem Verbot nicht entgegen gelebet werde.

Urkundlich haben wir dieses Unser Landesfürstliches Edict eigenhandig unterschrieben und mit Unserm Berzoglichen Insiegel bekräftigen, auch gehörigen Orts insinuiren, affigiren und durch die Intelligenz-Blätter zu jedermams Wiffenschaft fommen zu laffen befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung

Schwerin, den 29sten Nov. 1800.

Friederich Franz, H. d.



the out timer Confirmation received According to

